
- Rechtsprechungsüberblick- Teil 1

Hr. Kleb



▶ „Tiefpreisgarantie-Widerrufs-Fall“
BGH Urteil 16.3.2016 VIII ZR 146/15

Kunde findet nach Kauf die Ware günstiger bei einem anderen Händler und widerruft daher den ursprünglichen Vertrag. Ist sein Widerruf ungültig wenn er auf diesem Motiv beruht?



„Tiefpreisgarantie-Widerrufs-Fall“ BGH Urteil 16.3.2016 VIII ZR 146/15

Nein! Die Motivation ist für den Widerruf grds. ohne Belang. Arg.: Eine **Begründung ist nicht nötig**, wo diese nicht gefordert wird, kann die freiwillige Angabe von Gründen grds. nicht zu Lasten des Verbrauchers gehen.

Wo liegt die Grenze zur missbräuchlichen Berufung auf das Widerrufsrecht?



„Tiefpreisgarantie-Widerrufs-Fall“

BGH Urteil 16.3.2016 VIII ZR 146/15

Ein Ausschluss des Widerrufsrechts wegen Rechtsmissbrauchs oder unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) **kommt nur ausnahmsweise** - unter dem Gesichtspunkt besonderer Schutzbedürftigkeit des Unternehmers - etwa bei **arglistigem oder schikanösem Verhalten** des Verbrauchers in Betracht

(Bestätigung und Fortführung des Senatsurteils vom 25. November 2009 - VIII ZR 318/08, BGHZ 183, 235 Rn. 17, 20).



▶ „Tiefpreisgarantie-Widerrufs-Fall“
BGH Urteil 16.3.2016 VIII ZR 146/15

§ 242 wegen nachträglicher oder vorheriger Bestellung gleichartiger Ware bei anderem Anbieter?



▶ „Tiefpreisgarantie-Widerrufs-Fall“
BGH Urteil 16.3.2016 VIII ZR 146/15

Entgegen einer vertretenen Auffassung beschränkt sich der Zweck des bei Fernabsatzgeschäften vorgesehenen Widerrufsrechts **nicht darauf, dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, die Ware zu prüfen und bei Nichtgefallen zurückzugeben**. Denn das Gesetz knüpft die Ausübung des Widerrufsrechts - wie schon das Fehlen einer Begründungspflicht zeigt - **nicht an ein berechtigtes Interesse des Verbrauchers** (etwa an das Nichtgefallen der Ware nach Überprüfung), sondern überlässt es **allein seinem freien Willen, ob und aus welchen Gründen er seine Vertragserklärung widerruft**. Nur dieses Verständnis wird dem oben genannten Sinn des Widerrufsrechts, **dem Verbraucher ein einfaches und effektives Recht zur Lösung von einem im Fernabsatzgeschäft geschlossenen Vertrag an die Hand zu geben, gerecht**.



▶ „Tiefpreisgarantie-Widerrufs-Fall“
BGH Urteil 16.3.2016 VIII ZR 146/15

§ 242 wegen Verhandlungen und der hier vorgenommenen Verknüpfung von Geltendmachung der Tiefpreisgarantie und Widerruf?



▶ „Tiefpreisgarantie-Widerrufs-Fall“
BGH Urteil 16.3.2016 VIII ZR 146/15

Dass ein Verbraucher - wie hier der Kläger - nach der Bestellung Preise vergleicht und mit dem Verkäufer darüber verhandelt, bei Zahlung einer Preisdifferenz vom Widerruf des Vertrages Abstand zu nehmen, **ist lediglich eine Folge der sich aus dem grundsätzlich einschränkungslos gewährten Widerrufsrecht ergebenden Wettbewerbssituation.** Diese darf der Verbraucher zu seinen Gunsten nutzen, ohne sich dem Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Verhaltens auszusetzen.



„Gekauft wie besichtigt-Fall-“



BGH Urteil 16.4.2016 VIII ZR 261/14

(stark vereinfacht) Ein KV wird über eine bewegliche Sache nach erfolgter Besichtigung geschlossen. Dieser enthält folgende individualvertragliche Vereinbarung:

„Ware gekauft wie gesehen, Gewährleistungsrechte bestehen nicht“.

Sodann zeigen sich Mängel welche bei Gefahrübergang vorlagen. Kann der Käufer zurücktreten wenn ...

1. er Verbraucher ist und Verkäufer Unternehmer ist?
2. der Verkäufer arglistig gehandelt hat?
3. er Unternehmer ist jedoch eine Beschaffenheit nach § 434 I 1 betroffen ist?
4. ein Mangel betroffen ist, der nicht durch einfache Sichtprüfung erkennbar war?



▶ „Gekauft wie besichtigt-Fall-“
BGH Urteil 16.4.2016 VIII ZR 261/14

1. Ja. Hier gilt § 475 I 1
2. Ja. § 444 Alt. 1
3. Ja. Ein Gewährleistungsausschluss umfasst nicht solche Eigenschaften die vertraglich vereinbart wurden (§ 242).
4. Ja. Begründung folgt.



▶ „Gekauft wie besichtigt-Fall-“
BGH Urteil 16.4.2016 VIII ZR 261/14

- ✓ Besichtigungsklausel gilt es auszulegen
- ✓ §§ 133, 157 anführen
- ✓ Freizeichnungsklauseln – sind als Ausnahme von der sich aus dem dispositiven Recht ergebenden Haftung eng auszulegen (u.a. BGHZ 158, 354, 366; jeweils mwN).



„Gekauft wie besichtigt-Fall-“

BGH Urteil 16.4.2016 VIII ZR 261/14

- ✓ Gewährleistungsausschlüsse, die durch die Wendung "wie besichtigt" an eine vorangegangene Besichtigung anknüpfen, **beziehen sich in aller Regel nur auf bei der Besichtigung wahrnehmbare, insbesondere sichtbare Mängel** der Kaufsache (*u.a. BGHZ 74, 204, 210 mwN*). Wird dabei zugleich der Bezug zu einer Besichtigung des Käufers hergestellt, kommt es auf die Wahrnehmbarkeit des Mangels **durch ihn und nicht darauf an, ob eine sachkundige Person den Mangel** hätte entdecken oder zumindest auf dessen Vorliegen hätte schließen können und müssen (*BGH, Urteil vom 20. Februar 1986 - VII ZR 318/84*).



▶ „Der eine arglistige Gesamtschuldner - Fall“
BGH Urteil 8.4.2016 V ZR 150/15

(stark vereinfacht und abgewandelt) A und B veräußern ein KfZ. A führt die Verhandlungen und B ist nicht dabei. Das Fahrzeug ist ein Unfallwagen. Dies ist B jedoch nicht A bekannt. Die Gewährleistung wird ausgeschlossen. A verlangt den gezahlten Kaufpreis.

Kann der Käufer zurücktreten?



▶ „Der eine arglistige Gesamtschuldner - Fall“
BGH Urteil 8.4.2016 V ZR 150/15

Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2 Alt. 3, 346 I, 326 V

Ist der Gewährleistungsausschluss wirksam? Dies wäre nicht der Fall, wenn § 444 anzuwenden wäre. Reicht die Arglist nur eines Verkäufers?



▶ „Der eine arglistige Gesamtschuldner - Fall“
BGH Urteil 8.4.2016 V ZR 150/15

§ 444 Alt. 1 BGB bestimmt, dass sich **der Verkäufer** auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, nicht berufen kann, soweit er den Mangel arglistig verschwiegen hat. **Es besteht keine Einigkeit darüber, wie die Vorschrift im Hinblick auf eine Verkäufermehrheit zu verstehen ist.**



„Der eine arglistige Gesamtschuldner - Fall“ BGH Urteil 8.4.2016 V ZR 150/15

Nach einer in der Rechtsliteratur verbreiteten Ansicht, ist dem nicht arglistig handelnden Verkäufer die Berufung auf den Haftungsausschluss nur dann verwehrt ist, wenn er sich das arglistige Handeln seines Mitverkäufers **gemäß § 166 BGB zurechnen** lassen muss. **Der Käufer werde ausreichend geschützt, weil er von dem arglistig Handelnden Schadensersatz verlangen könne**

(MüKoBGB/Westermann, 7. Aufl., § 444 Rn. 12; Erman/B. Grunewald, BGB, 14. Aufl., § 444 Rn. 10; BeckOK BGB/Faust [1. August 2014], § 444 Rn. 17; BeckOGK BGB/Stöber [4. Januar 2016], § 444 Rn. 48).



▶ „Der eine arglistige Gesamtschuldner - Fall“
BGH Urteil 8.4.2016 V ZR 150/15

Nach Ansicht des BGH u.a. ist allen Verkäufern die Berufung auf den Haftungsausschluss verwehrt wenn nur einer arglistig handelt.

(OLG Brandenburg, Urteil vom 14. November 2013 - 5 U 6/11, juris Rn. 31 f.; Grziwotz, IMR 2015, 468; ohne nähere Begründung jurisPK/Pammler [13. März 2015], § 444 Rn. 31; HK-BGB/Saenger, 8. Aufl., § 444 Rn. 5; i.E. offen lassend Staudinger/Matusche-Beckmann, BGB [2013], § 444 Rn. 48).



▶ „Der eine arglistige Gesamtschuldner - Fall“
BGH Urteil 8.4.2016 V ZR 150/15

Begründung

1. Maßgeblich für die Frage, ob sich der nicht arglistig handelnde Verkäufer auf den Haftungsausschluss berufen darf, ist **allein die Auslegung von § 444 Alt. 1 BGB**
2. § 444 spricht (Wortlaut) nicht von einer Verkäufermehrheit. Daher kann „der Verkäufer“ als „**die Verkäuferseite**“ gedeutet werden.
3. Nach der Schuldrechtsmodernisierung sollte eine **Besserstellung der Käufer** erfolgen. § 476 a.F. sah eine für alle Verkäufer wirkende Folge vor. Ein anderes Verständnis des heutigen § 444 wurde nicht angestrebt und würde zu einer **starken Benachteiligung der Käufer führen, welche gerade nicht beabsichtigt war.**



▶ „Der eine arglistige Gesamtschuldner - Fall“
BGH Urteil 8.4.2016 V ZR 150/15

Ergebnis

Damit muss eine **Verkäufermehrheit im Innenverhältnis dafür Sorge tragen, dass die im Verhältnis zu dem Käufer bestehenden Offenbarungspflichten erfüllt werden**, um insgesamt von dem Ausschluss der Sachmangelhaftung profitieren zu können. Andernfalls erweist sich die Freizeichnung aus Sicht des Käufers als unredlich; hiervoor soll § 444 BGB den Käufer schützen

(vgl. Senat, Urteil vom 15. Juli 2011 - V ZR 171/10, BGHZ 190, 272 Rn. 13)



▶ „Herstellergarantie- Fall“
BGH Urteil 15.6.2016 VIII ZR 134/15

A verkauft B ein KfZ und sagt das Bestehen einer Herstellergarantie zu. Später stellt sich heraus, dass eine solche nicht besteht.

Liegt ein Mangel vor?



▶ „Herstellergarantie- Fall“
BGH Urteil 15.6.2016 VIII ZR 134/15

Dies hängt davon ab, ob man den engen oder weiten Beschaffenheitsbegriff heranzieht.

Der BGH vertritt den **weiten Beschaffenheitsbegriff !!**



▶ „Herstellergarantie- Fall“
BGH Urteil 15.6.2016 VIII ZR 134/15

Damit sind als Beschaffenheit einer Sache im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB sowohl alle Faktoren anzusehen, die der Sache selbst anhaften, als auch alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben

(BGH, Urteile vom 19. April 2013 - V ZR 113/12, NJW 2013, 1948 Rn. 15; vom 30. November 2012 - V ZR 25/12, aaO; Senatsbeschluss vom 26. August 2014 - VIII ZR 335/13, juris Rn. 17; OLG Koblenz, MDR 2012, 507, 508; ähnlich Staudinger/Matusche-Beckmann, BGB, Neubearb. 2013, § 434 Rn. 54; MünchKommBGB/Westermann, 7. Aufl, § 434 Rn. 10; Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Aufl., Rn. 2441; jeweils mwN; enger hingegen Erman/Grunewald, BGB, 14. Aufl., § 434 Rn. 3)



▶ „Herstellergarantie- Fall“ BGH Urteil 15.6.2016 VIII ZR 134/15

Hinzu kommt, dass ein enges Verständnis des Beschaffenheitsbegriffs dem Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, ABl. EG Nr. L 171 S. 12) widerspricht, welcher für den Verbrauchsgüterkauf den Verkäufer ohne Einschränkung auf physische Eigenschaften verpflichtet, **"dem Kaufvertrag gemäÙe Güter zu liefern"**. Die Umsetzung dieser Richtlinie war eines der Hauptanliegen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes.

Ist der Mangelbegriff sogar noch weiter zu verstehen?



▶ „Herstellergarantie- Fall“
BGH Urteil 15.6.2016 VIII ZR 134/15

Der BGH lässt in seiner Entscheidung offen, ob nicht nur Beziehungen der Sache zur Umwelt, die ihren Ursprung im Kaufgegenstand haben, umfasst sind, sondern sogar jede tatsächliche Beziehung zum Kaufgegenstand ausreicht. Der letztgenannte Ansatz wird in der Literatur bereits vertreten (*u.a. Reinicke/Tiedke, Kaufrecht Rn. 303ff*).



▶ „Überlange Standzeit Gebrauchtwagen- Fall“
BGH Urteil 29.6.2016 VIII ZR 191/15

(stark vereinfacht und abgewandelt) A kauft einen 5J alten Gebrauchtwagen bei B mit 150.000km. Nachträglich erfährt er, dass das KfZ zwischen Herstellung und Erstzulassung eine Standzeit von 19,5 Monaten hatte.

Liegt in der Standzeit zwischen Herstellung und Zulassung ein Mangel vor?



▶ „Überlange Standzeit Gebrauchtwagen- Fall“
BGH Urteil 29.6.2016 VIII ZR 191/15

Rspr. zu Neuwagen und Jahreswagen:

Bei Neu- und Jahreswagen kann grds. ein Mangel nach § 434 I 1 angenommen werden, wenn das KfZ eine Standzeit zwischen Herstellung und Erstzulassung von über 12 aufweist.



▶ „Überlange Standzeit Gebrauchtwagen- Fall“
BGH Urteil 29.6.2016 VIII ZR 191/15

Die Bezeichnung als Neuwagen enthält die Zusage das Fahrzeug sei „fabrikneu“. Dieser Zusage entspricht der Zustand nicht wenn das KfZ eine überlange Standzeit im o.g.S. aufweist. Sodann hat der Senat seine Rechtsprechung auf Jahreswagen übertragen. Auch mit dieser Bezeichnung werde die Beschaffenheit im o.g.S. gem. § 434 I 1 vereinbart.

Kann dieser Ansatz auf Gebrauchtwagen übertragen werden?



▶ „Überlange Standzeit Gebrauchtwagen- Fall“
BGH Urteil 29.6.2016 VIII ZR 191/15

In der **obergerichtlichen Rechtsprechung** wird **teilweise** die Auffassung vertreten, die vom Senat zum Kauf eines Neuwagens angestellten Erwägungen **seien grundsätzlich auch auf einen Gebrauchtwagenkauf zu übertragen**. Auch der Käufer eines Gebrauchtwagens dürfe regelmäßig davon ausgehen, dass zwischen der Herstellung des Fahrzeugs und seiner Erstzulassung ein relativ überschaubarer Zeitraum liege (§ 434 I 1 bzw. § 434 I 2 Nr. 2).

(OLG Karlsruhe, NJW 2004, 2456, 2457; OLG Nürnberg, NJW 2005, 2019, 2020), sei es bei der Bestimmung der üblichen Beschaffenheit (OLG Celle, OLGR 2006, 670, 671; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2009, 398, 399).



▶ „Überlange Standzeit Gebrauchtwagen- Fall“
BGH Urteil 29.6.2016 VIII ZR 191/15

Nach anderer obergerichtlichen Rechtsprechung welcher sich der BGH angeschlossen hat, ist ein Mangel nach § 434 I 2 Nr. 2 zu prüfen. Hierbei gilt es im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen ob ein Mangel angenommen werden kann. Dabei gilt es insb. **das Alter des Fahrzeugs die Anzahl der Halter und die Laufleistung** zu berücksichtigen. Je mehr andere Faktoren die Wertbildung dominieren umso mehr tritt der Umstand der Standdauer zurück.

Beklagter:

Es kann doch nicht sein, dass ein einst bestehender Mangel nur aufgrund von Alterung verschwindet!?



▶ „Kratzer bei Neuwagen-Fall“
BGH Urteil 26.10.2016 VIII ZR 211/15

(vereinfacht und abgewandelt) A kauft bei B ein KfZ für 20.000€. Bei Anlieferung stellt A fest, dass ein Kratzer an der Tür vorhanden ist. Die Reparatur würde 300€ betragen. B bietet A an die Kosten für eine Reparatur zu erstatten. B verweigert die Annahme. (Hierdurch entstehen Kosten für die B welche sie von A verlangt.) B liefert erst zwei Monate später ein Fahrzeug, dass der Abrede entspricht.

Durfte B die Annahme verweigern?



▶ „Kratzer bei Neuwagen-Fall“ BGH Urteil 26.10.2016 VIII ZR 211/15

A stehen Ansprüche aus § 433 II (§§ 280 I, II, 286 und § 304) nicht zu.

- Zwar hat B die Annahme verweigert doch war er hierzu berechtigt. Das KfZ war gem. § 434 I 1 mangelhaft, da es nicht fabrikneu war.
- Der Verkäufer hat die Sache jedoch frei von Sachmängeln zu liefern § 433 I S. 2.
- Die Kaufpreiszahlung konnte gem. § 320 und die Abnahme gem. § 273 verweigert werden.

Steht § 320 (bzw. § 273), § 242 entgegen weil ein Bagatellschaden vorlag?



▶ „Kratzer bei Neuwagen-Fall“ BGH Urteil 26.10.2016 VIII ZR 211/15

Zwar kann der Käufer die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB ausnahmsweise nicht oder nicht vollständig verweigern, wenn dies nach den **Gesamtumständen**, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der Pflichtverletzung des Verkäufers, gegen Treu und Glauben verstößt.

(u.a. BGH vom 26. März 2015 - VII ZR 92/14, BGHZ 204, 346 Rn. 41; siehe auch Senatsurteil vom 17. Juni 2015 - VIII ZR 19/14, BGHZ 206, 1 Rn. 50 [zu § 320 Abs. 2 BGB]).

Reicht insoweit der Einwand der Mangel sei behebbar und unbedeutend da mit nur 300€ zu beheben?



▶ „Kratzer bei Neuwagen-Fall“
BGH Urteil 26.10.2016 VIII ZR 211/15

§ 320 BGB verfolgt den **doppelten Zweck**, dem Gläubiger, der am Vertrag festhalten will, sowohl den **Anspruch auf die Gegenleistung zu sichern** als auch **Druck auf den Schuldner auszuüben**, um ihn zu vertragsgemäßer Leistung anzuhalten.

(vgl. BGH, Urteile vom 6. Dezember 1991 - V ZR 229/90, BGHZ 116, 244, 249)



▶ „Kratzer bei Neuwagen-Fall“
BGH Urteil 26.10.2016 VIII ZR 211/15

Mit diesem Zweck **wäre es nicht vereinbar**, eine Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung des gesamten oder überwiegenden Teils des Kaufpreises bereits im Zeitpunkt der ersten Anlieferung des Fahrzeugs zu bejahen, **obwohl dieses mangelhaft war und die Klägerin es zur Mangelbeseitigung wieder an sich nehmen musste**. Dass es eines **Drucks auf den Schuldner durch Einbehalt des (gesamten) Kaufpreises bedarf**, wird unter den hier gegebenen Umständen besonders deutlich, weil die Klägerin mehr als **zwei Monate** bis zur erneuten Anlieferung des Fahrzeugs verstreichen ließ und der Beklagte es in diesem Zeitraum nicht nutzen konnte.

Unabhängig von der - aufgrund des Verstoßes gegen die vereinbarte Beschaffenheit (hier: Fabrikneuheit), die regelmäßig die Erheblichkeit der Pflichtverletzung des Verkäufers indiziert.



▶ „Supermarktparkplatzabschlepp-Fall“
BGH Urteil 11.03.2016 V ZR 102/15

Der Beklagte parkt sein KfZ auf dem Parkplatz der Grundstücksbesitzerin länger als zulässig. Diese beauftragt die Klägerin das Fahrzeug des Beklagten umzusetzen. Die Klägerin ist Vertragspartnerin der Grundstückseigentümerin und lt. Vertrag gegen Entgelt i.H.v. 219€ - welches der ortsüblichen Taxe entspricht – zur Tätigkeit verpflichtet. Die Grundstückseigentümerin tritt der Klägerin den Anspruch gegen den Beklagten ab.

Welche Ansprüche hat C gegen A?



▶ „Supermarktparkplatzabschlepp-Fall“
BGH Urteil 11.03.2016 V ZR 102/15

1. Eigene Ansprüche

§§ 677, 683 S. 1, 670

→ (-) da pflichtgebundener Geschäftsführer

2. Ansprüche aus abgetretenem Recht

§§ 677, 683 S. 1, 670, 398

→ Wirksame Abtretung (+)

→ Fremdes Geschäft?



▶ „Supermarktparkplatzabschlepp-Fall“
BGH Urteil 11.03.2016 V ZR 102/15

Fraglich ist, ob das Geschäft fremd war. Dies hängt davon ab, ob die Klägerin in einem fremden Interessenkreis tätig wurde. Die B könnte zur Entfernung des Fahrzeugs verpflichtet gewesen sein. **Eine solche Pflicht kann bei Annahme einer Besitzstörung aus § 862 I und bei Annahme einer teilweisen Besitzentziehung aus § 861 I folgen. Hierfür müsste B verbotene Eigenmacht gemäß § 858 verübt haben. Hierunter wird die Störung oder die Entziehung des Besitzes ohne den Willen des Berechtigten oder gesetzliche Gestattung verstanden. Im Parken eines Fahrzeugs auf einer privaten Parkfläche kann grundsätzlich verbotene Eigenmacht gesehen werden. Das Parken wurde von der Grundstücksbesitzerin jedoch grds. erlaubt. **B hat lediglich die zulässige Zeitgrenze überschritten.****



▶ „Supermarktparkplatzabschlepp-Fall“
BGH Urteil 11.03.2016 V ZR 102/15

Fraglich ist, ob dies auch dann gilt, wenn die Fläche zum Parken freigegeben wurde und nur gegen einzelne Regelungen der Art und Weise des Parkens verstoßen wurde. **Ist vom Berechtigten eine Höchstparkzeitdauer festgelegt, so führt auch ein Überschreiten dieser zu verbotenen Eigenmacht.**



▶ „Supermarktparkplatzabschlepp-Fall“
BGH Urteil 11.03.2016 V ZR 102/15

Fraglich ist, ob das Eigeninteresse der Grundstückseigentümerin an der Freihaltung der Parkflächen für Kunden dem fremden Geschäft entgegensteht. **Ein teilweises eigenes Interesse an der Geschäftsführung schließt das fremde Geschäft nicht aus (sog. „auch fremdes Geschäft“).**

Der FGW wird nach der Rspr. vermutet, kann hier jedoch positiv festgestellt werden. Die Grundstücksbesitzerin handelte in Kenntnis der Verpflichtung des Beklagten und mit dem Willen ihren Anspruch für sie zu verwirklichen. Ein Eigeninteresse i.Ü. ist unschädlich.



▶ „Supermarktparkplatzabschlepp-Fall“
BGH Urteil 11.03.2016 V ZR 102/15

Im Interesse und dem mutmaßlichen bzw. wirklichen Willen des B?

→ Wirklicher Wille (-)

→ Mutmaßlicher Wille?

→ Richtet sich im Zweifel nach dem Interesse.

Def.: Eine Geschäftsbesorgung liegt im Interesse des Geschäftsherrn, wenn diese für ihn objektiv nützlich ist.



▶ „Supermarktparkplatzabschlepp-Fall“
BGH Urteil 11.03.2016 V ZR 102/15

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH wird beispielsweise die Tilgung fremder Schulden, insoweit diesen keine Einrede entgegensteht, als objektiv nützlich angesehen. (*BGH, Urteil vom 20. April 1967 - VII ZR 326/64, BGHZ 47, 370, 372 ff.; Urteil vom 20. Juni 1968 - VII ZR 170/66, WM 1968, 1201*)

Auch wird es als interessengerecht angesehen, wenn der Eigentümer eines Grundstücks eine Eigentumsbeeinträchtigung durch den Verantwortlichen selbst beseitigt und ihn damit von seiner Schuld aus § 1004 befreit. (*vgl. BGH, Urteil vom 8. März 1990 - III ZR 81/88, BGHZ 110, 313, 314 ff.; siehe auch Senat, Urteil vom 4. Februar 2005 - V ZR 142/04, NJW 2005, 1366 ff.; Urteil vom 13. Januar 2012 - V ZR 136/11, NJW 2012, 1080, Rn. 6*).



▶ „Supermarktparkplatzabschlepp-Fall“
BGH Urteil 11.03.2016 V ZR 102/15

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH wird beispielsweise die Tilgung fremder Schulden, insoweit diesen keine Einrede entgegensteht, als objektiv nützlich angesehen. (*BGH, Urteil vom 20. April 1967 - VII ZR 326/64, BGHZ 47, 370, 372 ff.; Urteil vom 20. Juni 1968 - VII ZR 170/66, WM 1968, 1201*)

Auch wird es als interessengerecht angesehen, wenn der Eigentümer eines Grundstücks eine Eigentumsbeeinträchtigung durch den Verantwortlichen selbst beseitigt und ihn damit von seiner Schuld aus § 1004 befreit. (*vgl. BGH, Urteil vom 8. März 1990 - III ZR 81/88, BGHZ 110, 313, 314 ff.; siehe auch Senat, Urteil vom 4. Februar 2005 - V ZR 142/04, NJW 2005, 1366 ff.; Urteil vom 13. Januar 2012 - V ZR 136/11, NJW 2012, 1080, Rn. 6*).



▶ „Supermarktparkplatzabschlepp-Fall“
BGH Urteil 11.03.2016 V ZR 102/15

Fraglich ist ob der objektiven Nützlichkeit **generell entgegensteht, dass diese Tätigkeit Aufwendungen verursacht**. Es könnte vorgetragen werden der Abgeschleppte sei nie mit der Maßnahme einverstanden. Immerhin entstehen hierdurch nicht unerhebliche Kosten. Dieser Umstand ist jedoch grundsätzlich unbeachtlich. **Der Aufwandungsersatz setzt naturgemäß das Entstehen und Bestehen von Aufwendungen voraus, er kann daher nicht schon daher verneint werden weil solche entstehen.**



▶ „Supermarktparkplatzabschlepp-Fall“
BGH Urteil 11.03.2016 V ZR 102/15

In Anlehnung an die oben dargelegten und bereits anerkannten Fallgruppen ist davon auszugehen, dass das Abschleppen **im Interesse** der B lag weil hierdurch **der rechtswidrige Zustand in der rechtlich gebotenen Zeitspanne beseitigt wurde**. Die B wurde durch die Geschäftsbesorgung von ihrer Pflicht aus § 861 I bzw. § 862 I befreit. Die Grundstückseigentümerin war berechtigt von der B sofortige Beseitigung der Störung zu verlangen. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass eine günstigere Alt. als die Umsetzung bestanden hat.

Lt. SV war es nicht möglich die Beklagte in einem angemessenen Zeitfenster zu erreichen.



▶ „Supermarktparkplatzabschlepp-Fall“
BGH Urteil 11.03.2016 V ZR 102/15

Gemäß § 670 sind die Aufwendungen zu erstatten. Fraglich ist, ob hierfür der mit der Grundstücksbesitzerin **vereinbarte Betrag maßgeblich** ist. Diese tatsächlich entstandenen Aufwendungen sind **insoweit maßgeblich, als sie eine ortsübliche Vergütung für solche Maßnahmen nicht überschreiten**. Dies war laut Sachverhalt der Fall. Die Abschleppkosten sind in Höhe von 219 € ersatzfähig.



▶ „Supermarktparkplatzabschlepp-Fall“
BGH Urteil 11.03.2016 V ZR 102/15

Obwohl die Grundstücksbesitzerin von der B gemäß § 257 Satz 1 BGB **nur Freistellung** von der Verbindlichkeit gegenüber der Klägerin verlangen könnte, ist die Beklagte zur Zahlung von 219 € verpflichtet. Wird nämlich - wie hier - ein Befreiungsanspruch an den Gläubiger der eingegangenen Verbindlichkeit (hier: an die K) abgetreten (§ 398 BGB), wandelt er sich in einen Zahlungsanspruch um. (*Senat, Urteil vom 2. Dezember 2012 - V ZR 30/11, NJW 2012, 528 Rn. 14 mwN*)

 Rechtsprechung Teil 1

ENDE